

## RICHTLINIE

### für die Kindergärten St. Pantaleon und Erla Beitragsregelung Nachmittagsbetreuung

#### 1. Beitragsregelung Nachmittagsbetreuung

Die Gemeinde St. Pantaleon-Erla legt die Tarife für die Nachmittagsbetreuung und die Regelung für Härtefälle gemäß Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 Novelle vom 22. August mit LGBl. 65/2016 kundgemacht, fest.

Die Tarife und die Regelung für Härtefälle werden für Eltern, wobei mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigte/r) als auch das Kind den Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben müssen, neu geregelt. Die Beitragsregelung gilt pro Kind für die Anwesenheit vor 7:00 Uhr (ab 6:30 Uhr) und nach 13:00 Uhr (bis max. 17:00 Uhr).

#### 2. Monatliche Kostenbeiträge für die Nachmittagsbetreuung:

bis 20 Std.	50,-- Euro incl. Ust.	bis 60 Std.	80,-- Euro incl. Ust.
bis 40 Std.	70,-- Euro incl. Ust.	mehr als 60 Std.	90,-- Euro incl. Ust.

Bei Überschreitung des Verbraucherpreisindex (VPI Jänner 2017) um 5 Prozent werden die Kostenbeiträge dementsprechend angepasst.

Als Anpassungstermin wird der 31.1. eines jeden Jahres festgelegt. Die Beitragserhöhung gilt immer für das darauffolgende volle Kindergartenjahr. Die nächste Anpassung erfolgt in der Regel bei weiterer fünfprozentiger Überschreitung des Basisindikators (VPI Jänner 2017).

#### 3. Ermittlung des zumutbaren Kostenbeitrages - Regelung für Härtefälle

Der zumutbare Kostenbeitrag errechnet sich auf Grund des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens und der der Gemeinde gemeldeten Anwesenheit des Kindes.

### 3.1. Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen:

Dieses wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt:

Familienmitglieder	1. Erwachsener	1,0 (als Alleinerzieher 1,4)	
	2. Erwachsener	+ 0,8	
	Kind(er)	+ .... )	aus unten
		+ .... )	stehender
		+ .... )	Tabelle
		+ .... )	
	Gewichtungsfaktor	....	
Kinder	bis inkl.10 Jahre	11 bis inkl. 14 Jahre	über 15 Jahre
			solange Familienbeihilfe bezogen wird
	0,4	0,6	0,8

### 3.2. Familieneinkommen:

Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten).

- Bei unselbständig Erwerbstätigen:  
Nettoeinkommen ohne Familienbeihilfe (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer)
- Bei den übrigen Einkunftsarten:  
Gewinn bzw. Überschuss nach § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer; zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirtschaftlichen/Land- und Forstwirte werden 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen).

### 3.3. Nachweis

- Bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises.
- Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr.
- Sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen. Bei pauschalisierten Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.
- Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung unverzüglich bekannt zu geben.

### 3.4. Einkommensgrenze

Als sachgerechte Einkommensgrenze im Hinblick auf die Abgrenzung eines Härtefalles wird der monatliche Betrag für die bedarfsorientierte Mindestsicherung herangezogen. Dieser beträgt für eine Einzelperson derzeit € 837,76.

### 3.5. Berechnung

Die Berechnung erfolgt anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zur Einkommensgrenze.

1. Ermittlung gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen [GPKE = FEK / Gewichtungsfaktor]
2. Berechnung Unterschreitung Einkommensgrenze in Prozent [(EKG - GPKE) / EKG in %]
3. Reduktion des Kostenbeitrages gem. Richtlinie um den Prozentanteil der Unterschreitung der Einkommensgrenze

### 4. Antragstellung für die Förderung zum Kostenbeitrag

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben das Antragsformular in welchem auch die jeweiligen Anmeldezeiten und Fristen festgelegt sind, ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen (Beilage 1: Formular ANMELDUNG NACHMITTAGSBETREUUNG – KINDERGARTEN) und mit den aktuellen Einkommensnachweisen dem Gemeindeamt vorzulegen.

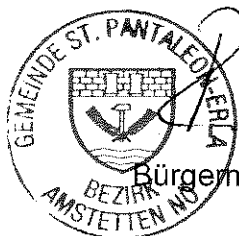
### 5. Änderung des Betreuungsausmaßes

Eine Änderung des Betreuungsausmaßes ist unter allen Umständen der Kindergartenleitung bekanntzugeben. Diese Änderung wird durch die Kindergartenleitung an das Gemeindeamt kommuniziert und im Bedarfsfall wird der Kostenbeitrag neu berechnet.

### 6. Rückerstattung der Förderung bei Härtefälle

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) bestätigen mit ihrer Unterschrift am Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichten sich gleichzeitig zur Bekanntgabe aller förderungsrelevanten Änderungen (Betreuungsausmaß, wenn sich dadurch der Kostenbeitrag ändert, Familieneinkommen, Wohnsitz, Familiensituation). Gegebenenfalls kann die Förderung zurückverlangt oder mit hinkünftig anfallenden Förderungen gegengerechnet werden.

St. Pantaleon-Erla, am 12.12.2016



Bürgermeister Mag. Rudolf Divinenz

Gemeinderat

geschäftsführender Gemeinderat

Gemeinderat